

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Dezember 2013	Nr. 45
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach
„Religiöse Traditionen in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang
Vom 5. Dezember 2013

576

Anlage 3 **– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach „Religiöse Traditionen in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang**

Vom 5. Dezember 2013

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 **Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs „Religiöse Traditionen in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge.

§ 35 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 25 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

einen Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in einer Geistes- bzw. Kulturwissenschaft.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 25 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

1. Folgende Sprachkenntnisse:

- a) Englischkenntnisse, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über mindestens vier Jahre oder durch ein Zertifikat über Niveau B 2 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder durch ein Äquivalent.
- b) Ein erfolgreich abgeschlossener Kurs (mind. 1 Semester, 2 SWS) in Latein, Griechisch (klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.
- c) Deutschkenntnisse, nachgewiesen durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH, mindestens Stufe 2) oder durch ein Äquivalent.

2. In zwei der drei Fächer Biblische Theologie, Kirchen- und Theologiegeschichte sowie Religionswissenschaft muss ein erfolgreich abgeschlossenes Proseminar oder eine äquivalente Studienleistung nachgewiesen werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Sprachkenntnisse und der erfolgreiche Abschluss fehlender Proseminare innerhalb eines Jahres nach der vorläufigen Zulassung nachgewiesen werden.

§ 36
Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung im Modul „Religionsgeschichtliche Grundlagen“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Proseminars in Biblischer Theologie; Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung im Modul „Europäisches Christentum: systematisch“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Proseminars in Systematischer Theologie.

§ 37
Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Masterstudiengang umfasst 27 CP.

§ 38
Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren (mindestens 90 Min.), schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Hauptseminararbeiten) und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die schlechteste Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 37
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 16. Dezember 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber